

Kaysers hinzufügen, als Fl. Blondus, Platina, Bonfinius l. l. c. c. dergleichen man auch bey Cranzio in Saxonia L. IV. c. 25. Polyd. Vergilio de rer. inventor. L. I. c. 10. u. a. liefert, da dennoch bekannt genug ist, daß die Päbste erst lange hernach, bey Aufrichtung der Hierarchie, sich die Bestätigung der Kaysers anzumassen angefangen, wovon im zehnten Jahrhundert nichts zu finden ist.

§. 11.

Ausserdem ist es ein grosses Versehen, welches zu obigem Vorurtheil leicht den Weg bahnen können, wenn sie den Vertrag Otto des Dritten vor was neues halten (11), und wohl gar einige darunter sich von einer Erblichkeit des Ottonianischen Stammes träumen lassen, dafür nunmehr die Wahl-Freyheit eingeführet worden (12), imgleichen ist es ein sehr irriges Vorgeben, daß vermöge dieses Vertrags niemand als ein gebohrner Teutscher zum Kaysers zu erwählen sey (13). Denn 1) ist unter Otto dem Dritten nichts weiter geschehen, als daß dasjenige in seine Kraft und Verbindlichkeit wieder hergestellt worden, was schon lange zuvor unter Otto dem Ersten durch den Vergleich mit Pabst Leo dem Achten ausgemacht war, 2) ist allen der Reichs-Geschichte kundigen bekannt, daß die drey Ottonen keinesweges durch Erbrecht zur Crone gelanget, sondern

Deru